



Wichtige Informationen zum Praxisumsatz und Honorar

(9. Ausgabe / Stand der Information: 30.03.2020)

Rest- und Abschlagszahlungen wie geplant

Aufgrund zahlreicher Fragen möchten wir in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass die für den 24. April terminierte **Restzahlung für das Quartal 4/19 wie geplant geleistet wird**. Auch die **Abschlagszahlungen für April, Mai und Juni werden** gemäß Paragraph 11 der Abrechnungsrichtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe **fristgemäß ausgezahlt**. Bezugsgröße ist wie gehabt das Vorjahresquartal.

Schutzschirm für Praxen beschlossen

Das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) hat den Bundesrat passiert. Wie bereits angekündigt enthält es unter anderem Umsatzgarantien für Praxen niedergelassener Vertragsärzte und -psychotherapeuten. Die Detailregelungen des Gesetzes sind jedoch nicht eindeutig gefasst und interpretationsbedürftig. Daher hat der KVWL-Vorstand Bundesgesundheitsminister Jens Spahn gebeten, schnellstmöglich per Rechtsverordnung Klarheit zu schaffen. Sobald weitere Details feststehen, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Inanspruchnahme regionaler Finanzhilfen

Einige Bundesländer – so auch Nordrhein-Westfalen – haben eigene Förderprogramme zur Liquiditätssicherung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgelegt (<https://soforthilfe-corona.nrw.de>). Falls Sie sich auf diesem Weg um Finanzhilfen bemühen möchten, berücksichtigen Sie bitte, dass das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz Regelungen enthält, nach denen bei der Inanspruchnahme der im Gesetz fixierten Umsatzgarantien für Vertragsärzte und -psychotherapeuten alle weiteren staatlichen Hilfen angerechnet werden. Bitte besprechen Sie daher die Detailfragen zu regionalen Unterstützungsangeboten unbedingt vor Antragstellung mit Ihrem Rechtsbeistand oder Steuerberater.

Kurzarbeit

Auch zum Thema Kurzarbeit erreichen die KVWL viele Anrufe. Grundsätzlich kann man feststellen, dass das Mittel des Kurzarbeitergeldes als befristete Liquiditätshilfe für Betriebe gedacht ist. Angesichts der Corona-Krise haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren die gesetzliche Grundlage für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Im Rahmen des individuellen Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber jedoch Kurzarbeit nicht einfach einseitig anordnen. Aus Arbeits- oder Tarifverträgen bzw. einer Betriebsvereinbarung müssen sich entsprechende Grundlagen für eine Anordnung ergeben. Derartige Regelungen sind in den Beschäftigungsverträgen einer Arztpraxis in der Regel nicht enthalten, so dass es erforderlich ist, vor Beantragung der Kurzarbeit individuell eine Vereinbarung über die beabsichtigte Kurzarbeit zu treffen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Kurzarbeit obliegt der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit. Zur weiteren Information und Unterstützung der individuellen Entscheidungsfindung verweisen wir auf die Informationen der Bundesagentur für Arbeit, die Sie online unter dem folgenden Link finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

Alle Infos aktuell und übersichtlich: www.kvwl.de/coronavirus